

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 1. September 2016

Nr. 12

Am 12.08.2016 verstarb unsere Mitarbeiterin

### Frau Gisela Stich

im Alter von 61 Jahren.

Frau Stich war seit 1. September 1971 mit 3-jähriger Unterbrechung bei der Regierung von Unterfranken beschäftigt. In dieser Zeit war sie in verschiedenen Bereichen des Hauses tätig. Zuletzt war sie Erste Stellvertretende Personalratsvorsitzende und Gruppenvertreterin für die Arbeitnehmer im Haus.

Der frühe Tod unserer Kollegin hat uns alle tief getroffen. Wir trauern um einen ganz besonders liebenswürdigen, immer freundlichen, engagierten und stets hilfsbereiten Menschen, dem das Wohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses ganz besonders am Herzen lag.

Mit Frau Gisela Stich verliert die Regierung eine allseits geschätzte Mitarbeiterin. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Würzburg, 16.08.2016

Jochen Lange  
Regierungsvizepräsident

Wolfgang Stöcker  
Personalratsvorsitzender

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil:

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2016 Nr. 44-5313-1-5 über die Änderung der Verordnung über die Leo-Weismantel-Schule Karlstadt, Sonderpädagogisches Förderzentrum ..... 86

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 29.07.2016 Nr. 12-1444.18-4-1 über die Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken ..... 86

Bek vom 16.08.2016 Nr. 12-1444.18-2-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2016 ..... 87

Bek vom 17.08.2016 Nr. 12-1444.18-3-1 über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken ..... 87

Bek vom 29.07.2016 Nr. 12-1444.09-3-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2016 ..... 92

Bek vom 29.07.2016 Nr. 12-1444.11-1-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2016 ..... 92

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung (Nr. 21-2206.00-7/16) über die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk Aschaffenburg-Land 10 (Mömbris) ..... 93

Bek vom 22.08.2016 Nr. 24-8321.1-1-3 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) ..... 94

#### Planung und Bau

Bek vom 03.08.2016 Nr. 32-4354.1-5/07 über die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Änderung der Ersatzmaßnahme E 9 (Randersacker) ..... 94

#### Bezirk Unterfranken

Bek vom 29.07.2016 Nr. Z1.1-0175-2-2-22 über den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2015 ..... 95

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 95

## Amtlicher Teil

### Änderung der Verordnung über die Leo-Weismantel-Schule Karlstadt, Sonderpädagogisches Förderzentrum

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2016 Nr. 44-5313-1-5

Auf Grund von Art. 20 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 33 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl S. 102), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

#### Verordnung:

##### § 1

Die Verordnung vom 15.01.1999, Nr. 530-5302.00-1/98 (RABl Nr. 1 S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) In Karlstadt und Gemünden wird dem bestehenden Sonderpädagogischen Förderzentrum (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung) eine Abteilung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angegliedert und als organisatorische Einheit in Kooperation der Lebenshilfe Main-Spessart e. V. und des Landkreises Main-Spessart geführt. Die Abteilung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung umfasst eine Schulvorbereitende Einrichtung und die Klassenstufen 1 – 9, nicht aber die Berufsschulstufe. Die Lebenshilfe Main-Spessart e. V. ist Träger
  - der Schulvorbereitenden Einrichtungen, der Mobilen sonderpädagogischen Hilfe, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, der Jahrgangsstufen 1 bis 4 aller Förderschwerpunkte und

- der Jahrgangsstufen 5 bis 9 für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Der Landkreis Main-Spessart ist Träger der Jahrgangsstufen 5 bis 9 der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung.

- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Arnstein, Gemünden am Main, Karlstadt und Rieneck, der Märkte Burgsinn, Obersinn, Thüngen und Zellingen sowie der Gemeinden Aura, Eußenheim, Fellen, Gössenheim, Gräfenhof, Himmelstadt, Karsbach, Mittelsinn und Retzstadt im Landkreis Main-Spessart
- (3) Das Sonderpädagogische Förderzentrum soll Kinder mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen, soziale und emotionale Entwicklung und geistige Entwicklung erziehen, unterrichten und fördern.
- (4) Das Sonderpädagogische Förderzentrum führt die Bezeichnung "Leo-Weismantel-Schule Karlstadt-Gemünden, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Lebenshilfe Main-Spessart e. V." und hat seinen Sitz in Karlstadt.
- (5) Träger des Schulaufwandes ist der Landkreis Main-Spessart, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Lebenshilfe Main-Spessart e. V. handelt.

##### § 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Würzburg, 29.08.2016

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofner

Regierungspräsident

GAPI 5313

RABl 2016 S. 86

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

Bekanntmachung vom 29.07.2016 Nr. 12-1444.18-4-1

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 09.06.2016 die Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 09.06.2016 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.07.2016

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

#### II.

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erlässt aufgrund von § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - TierNebG - vom 25. Januar 2004 (BGBl. I 2004 S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 91 des Gesetzes vom 22.

Dezember 2011 (BGBl. I 2011 S. 3044) und aufgrund von Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - AGTierNebG - vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22.05.2015, (GVBl. S. 158) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

#### Änderungssatzung

##### § 1

#### Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes TKVU vom 17.07.2015 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 14/2015 vom 10.09.2015, S. 117 f) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 5 Abs. 1 wird nach den Worten „Tierkörper -Ablieferung in Behälter:“ der folgende Text eingefügt:

Tonnen a 60 l	35	0,53 €
Tonnen a 80 l	47	0,71 €

- (2) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Abholung und Beseitigung von sonstigen tierischen

Nebenprodukten, die vom Erzeuger in Behälter gefüllt bereitgestellt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Fassungsvermögen des Behälters	Regelgewicht (kg)	Gebühr
60 Litern	50	7,12 €
80 Litern	70	9,97 €
120 Litern	100	14,25 €
240 Litern	200	28,50 €
1100 Litern	1.000	142,49 €

(3) In § 6 Abs. 2 werden die Worte „52,89 €/Tonne“ durch die Worte „77,43 €/Tonne“ ersetzt.

(4) In § 6 Abs. 3 werden die Worte „11,73 €“ durch die Worte „14,25 €“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Bad Kissingen, 09.06.2016  
Thomas Bold

Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 86

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 16.08.2016 Nr. 12-1444.18-2-3

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 09.06.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 02.08.2016 Nr. 12-1444.18-2-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.08.2016  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

#### II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.516.600 Euro  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.000 Euro  
ab.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2016 in Höhe von 608.500 Euro erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Bad Kissingen, 03.08.2016  
Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 87

### Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

Bekanntmachung vom 17.08.2016 Nr. 12-1444.18-3-1

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 09.06.2016 die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken beschlossen. Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 29.07.2016 Nr. 12-1444.18-3-1 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken und die Genehmigung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.08.2016  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

#### II.

### Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

Die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt, Würzburg und die kreisfreien Städte Schweinfurt und Würzburg bilden gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken“ (TKVU). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Kissingen.
- (3) Soweit die Verbandssatzung keine Vorschriften enthält, gelten gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 3 KommZG die Bestimmungen der Landkreisordnung entsprechend, soweit das KommZG dies nicht ausschließt.
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Unterfranken.

#### § 2

##### Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
  - a) die Landkreise
    - Bad Kissingen
    - Haßberge
    - Kitzingen
    - Main-Spessart
    - Rhön-Grabfeld
    - Schweinfurt
    - Würzburg
  - b) die kreisfreien Städte
    - Schweinfurt
    - Würzburg
- (2) Gründungsmitglieder sind die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt sowie die Stadt Schweinfurt.
- (3) Andere Landkreise und kreisfreie Städte können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt setzt einen Antrag des Beteiligten sowie eine Änderung der Verbandssatzung und die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 4 voraus.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten (Art. 44 Abs. 1 KommZG). Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 24 dieser Satzung zu beachten. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

#### § 3

##### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

#### § 4

##### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches anstelle seiner Verbandsmitglieder deren gesetzliche Aufgaben, die tierischen Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte bzw. nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG vom 25. Januar 2004, BGB II S 82 in der jeweils gültigen Fassung) sowie des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG vom 11.08.1978, GVBI S. 525 in der jeweils gültigen Fassung), abzuholen, zu sammeln, zu

befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen, soweit nicht nachstehend die Aufgaben anders verteilt werden.

- (2) Die Einrichtung von Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 TierNebG) ist Aufgabe der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Einhebung (Veranlagung und Einziehung) der Gebühren erfolgt nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes und nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 05. April 2005 (in der jeweils gültigen Fassung).

### II. Verfassung und Verwaltung

#### § 5

##### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Rechnungsprüfungsausschuss
4. der/die Verbandsvorsitzende.

#### § 6

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung (Verbandsräte/innen).
- (2) Die Landräte/innen und Oberbürgermeister/innen gehören kraft Amtes der Verbandsversammlung an. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine beteiligte Gebietskörperschaft andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaften bestellt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei weitere Verbandsräte/innen in die Verbandsversammlung.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, Verbandsräte/innen können nicht Stellvertreter/in sein.
- (5) Die Amtszeit der Verbandsräte/innen, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter/innen. Die weiteren Verbandsräte/innen werden, soweit sie Mitglieder eines Kreistages oder Stadtrates sind, ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit, anderenfalls für sechs Jahre, bestellt. Die Verbandsräte/innen und ihre Stellvertreter/innen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus.

#### § 7

##### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten/innen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Soll in der Sitzung über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes beschlossen werden, gibt der/die Verbandsvorsitzende den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte/innen oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

#### § 8

##### Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Vertreter/innen der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

#### § 9

##### Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/innen ordnungsgemäß geladen sind und deren Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte/innen anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräten/innen beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jede/r Verbandsrat/rätin hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein/e Verbandsrat/rätin darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein/e Verbandsrat/rätin trotzdem der Stimme, so gehört er/sie nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte/innen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in das Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Verbandsräte/innen, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

#### § 10

##### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsausschuss, der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Geschäftsleiter/in selbständig entscheiden.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüssen,
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Bestellung eines Geschäftsleiters/einer Geschäftsleiterin,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken im Geschäftswert von mehr als 250.000,00 Euro,
11. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Verträgen über die Übertragung der Verbandsaufgaben auf einen Dritten, soweit deren Geschäftswert 250.000,00 Euro übersteigt,
12. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 100.000,00 € im Einzelfall,
13. die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
14. die Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestaltung zu beschäftigen und zu entlassen.

#### § 11

##### Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte/innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

#### § 12

##### Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus den Landräten/innen und Oberbürgermeistern/innen bzw. der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 bestellten Person.
- (2) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung, dem/der Verbandsvorsitzenden oder dem/der Geschäftsleiter/in zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (3) Die §§ 7 - 9 und 11 gelten entsprechend.

§ 13

Verbandsvorsitzende(r)

- (1) Verbandsvorsitzende/r ist der Landrat/die Landrätin des Landkreises Bad Kissingen. Seine/Ihre Eigenschaft als Verbandsvorsitzende/r wird durch seine/ihre Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.
- (2) Ist der/die Verbandsvorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert, so wird er/sie von dem Verbandsrat/der Verbandsrätin vertreten, das dem Verbandsausschuss am längsten angehört, bei gleichlanger Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend.

§ 14

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und weiterer Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm/ihr durch das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Dem/Der Verbandsvorsitzenden obliegt insbesondere:
  1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
  2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungs-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Niederschlagung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000,00 €
  3. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €
  4. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich €20.000,00 nicht übersteigt,
  5. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages der Kassenkredite,
  6. die Genehmigung folgender unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben
    - überplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
    - außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
- (5) Der/Die Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er/Sie ist Dienstvorsetzter der Beamten. Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen des Stellenplanes Beamte bis zur Besoldungsgruppe A8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder

zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, sowie die Arbeitnehmer des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

§ 15

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende hat der Verbandsversammlung, dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben.

§ 16

Form der Vertretung nach außen

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Die Erklärungen sind durch den/r Verbandsvorsitzenden oder seinen/ihren Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.
- (2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 17

Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und Entschädigung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Er/sie erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

**III. Geschäftsstelle und Geschäftsleiter/in**

§ 18

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich beim Landratsamt Bad Kissingen.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Verbandsvorsitzende nach seinen/ihren Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (3) Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält der Landkreis Bad Kissingen vom Zweckverband nach der tatsächlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich. Die Entschädigung enthält auch die Aufwendungen für die Erledigung der Kassengeschäfte nach § 22.

§ 19

Geschäftsleiter/in

- (1) Der/Die von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter/in ist Leiter/in der Geschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsversammlung kann dem/der Geschäftsleiter/in durch Beschluss mit Zustimmung des/der Verbandsvorsitzenden
  1. Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden nach Art.

36 Abs. 2 KommZG,

2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG

zur selbständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem/der Geschäftsleiter/in Aufgaben übertragen hat, ist er/sie zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

- (3) Der/die Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten dem/der Geschäftsleiter/in übertragen. Der/Die Geschäftsleiter/in ist insoweit auch zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (4) Der/Die Geschäftsleiter/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (5) Der/Die Geschäftsleiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

#### IV. Verbandswirtschaft

##### § 20

###### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf vorrangig durch kostendeckende Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz und Verwaltungskosten nach der Kostensatzung. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- (2) Die Umlagen werden nach dem Verhältnis der Summen aus Einwohnerzahl und Nutzviehbestand der Verbandsmitglieder zueinander errechnet.
- (3) Einwohnerzahl und Viehbestand sind der letzten der Berechnung vorausgehenden amtlichen Zählung zu entnehmen.
- (4) Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage werden beim Viehbestand die festgestellten Tiere in Großvieheinheiten umgerechnet.
- (5) Dabei gelten jeweils 1 Pferd, 1 Maultier, 1 Rind über 1 Jahr, 3 Jungriinder von 6 Monaten bis 1 Jahr, 10 Kälber, 4 Schweine, 20 Ferkel und 15 Schafe je als eine Großvieheinheit.

##### § 21

###### Festsetzung der Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Geschäftsjahr neufestgesetzt. Sie kann nur während des Geschäftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge werden den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitgeteilt.
- (3) Im Umlagebescheid nach Abs. 2 ist anzugeben:
1. die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs,
  2. die Zahl der Einwohner im Verbandsgebiet nach der letzten amtlichen Fortschreibung,
  3. der Umlagebetrag je Einwohner,
  4. der Umlagebetrag je Großvieheinheit,
  5. die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Wird die Verbandsumlage nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Mitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat erhoben werden.

- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beträge bzw. den voraussichtlich erforderlichen Betrag erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

##### § 22

###### Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Bad Kissingen als fremde Kassengeschäfte (§ 42 Abs. 2 Satz 1 KommHV-D) erledigt.

##### § 23

###### Rechnungslegung - Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vor.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Satz 1 LKrO findet keine Anwendung. Dieser zieht das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rhön-Grabfeld als Sachverständigen heran.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und die Entlastung beschlossen.

#### V. Schlussbestimmungen

##### § 24

###### Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Verbandssatzung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

##### § 25

###### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Zweckverband unterhält kein eigenes Amtsblatt.
- (2) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekanntgemacht
- (3) Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und bei den Verbandsmitgliedern eingesehen werden.

- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

§ 26

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet die Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. Der Ablösungsbetrag wird nach Abschluss der Abwicklung fällig.
- (3) Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, werden seine Beamten und Versorgungsempfänger vom Landkreis Bad Kissingen übernommen.

§ 27

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsbetrag ist von dem auf das Ausscheiden folgende Jahr an in drei gleichen Jahresbeträgen zu zahlen.

§ 28

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06. August 1976 (RABI. S. 243) außer Kraft.

Bad Kissingen, 03.08.2016

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 87

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2016**

Bekanntmachung vom 29.07.2016 Nr. 12-1444.09-3-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 04.07.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.07.2016 Nr. 12-1444.09-3-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg

im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.07.2016

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 29.10.2015 erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 711.200,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 235.900,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung erhoben.

Die Verwaltungsumlage wird auf 614.800,00 Euro festgesetzt. Die Investitionsumlage im Vermögenshaushalt wird auf 192.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Würzburg, 12.07.2016

Nuß, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 92

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2016**

Bekanntmachung vom 29.07.2016 Nr. 12-1444.11-1-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sit-



zung am 14.06.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.07.2016 Nr. 12-1444.11-1-4 die Haushaltssatzung rechtsauf-sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.07.2016  
Regierung von Unterfranken

Bauch  
Ltd. Regierungsdirektor

## II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	755.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	302.400,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 542.900,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2013 und zu 50 % nach der Anzahl der jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vorhergehenden Jahres 2015 zu bemessen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Schweinfurt, 20.07.2016

Florian Töpfer, Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 92

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 21-2206.00-7/16)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.01.2017 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

#### Aschaffenburg-Land 10 (Mömbris)

Der Bezirk Aschaffenburg-Land 10 besteht aus den Ortsteilen Angelsberg, Brücken, Heimbach, Hemsbach, Hohl, Mensengesäß, Mömbris, Molkenberg, Niedersteinbach (Teilbereich), Rappach, Rothengrund, Strözbach und dem Gewerbegebiet Hutzelgrund.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG längstens für eine Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHWG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.09.2016. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 04.10.2016** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 21 -  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg**

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 10.08.2016  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABI 2016 S. 93

### **Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)**

Bek vom 22.08.2016 Nr. 24-8321.1-1-3

#### I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 22.08.2016  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Regierungsdirektor

#### II.

### **Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

**Donnerstag, 29. September 2016, um 9 Uhr,  
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,  
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,**

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

### **Tagessordnung:**

#### **TOP 1 Änderung des Ziels B X 3.2 des Regionalplans; Windkraft im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald**

- 1.1 Sachstandsbericht über das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Bayerischer Odenwald des Bezirks Unterfranken

- 1.2 Vorstellung und Auswertung des Anhörungsverfahrens zur Änderung des Ziels B X 3.2 des Regionalplans; Beratung und Beschlussfassung der Änderung

#### **TOP 2 Zentrale Doppelorte und landesplanerische Verträge, Ziel A V 2 RPI; Evaluierung und Verlängerung des zentralörtlichen Status**

- 2.1 Vorstellung und Auswertung der Evaluierung, Empfehlung zur Verlängerung des zentralörtlichen Status
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung der Verlängerung des zentralörtlichen Status

#### **TOP 3 Netzausbau in Bayern: Aktueller Planungsstand**

Vortrag durch Vertreter der Taskforce Netzausbau des StMWI (angefragt)

#### **TOP 4 Teilfortschreibung des LEP 2015/2016**

Vorstellung der vorgesehenen Änderungen, Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes

#### **TOP 5 Fortschreibungsstand und -bedarf des Regionalplans**

- 5.1 Bericht über Stand und Fortschreibungsbedarf des Regionalplans
- 5.2 Information über nachrichtliche Anpassung der Raumstrukturkarte an das LEP 2013 (Lesefassung für das Internet)
- 5.3 Anforderung eines Fachbeitrags des Landesamts für Umwelt zur Fortschreibung des Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, Rohstoffe Sand und Kies; Beratung und Beschlussfassung

#### **TOP 6 Haushaltswirtschaft**

- 6.1 Feststellung der Jahresrechnung 2015
- 6.2 Haushalt 2016

#### **TOP 7 Verschiedenes**

Aschaffenburg, 16.08.2016

Dr. Ulrich Reuter  
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 8321

RABI 2016 S. 94

## **Planung und Bau**

### **Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Änderung der Ersatzmaßnahme E 9 (Randersacker)**

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 03.08.2016 Nr. 32-4354.1-5/07

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke

Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) festgestellt.

Mit Schreiben vom 20.04.2016 legte die Autobahndirektion Nordbayern (Dienststelle Würzburg), Ludwigkai 4, 97072 Würzburg, für die Änderung der Ersatzmaßnahme E 9 in der Gemarkung Randersacker, die Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 für den Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 3 in Würzburg war, Unterlagen vor. Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Plan sah dabei auch vor, auf einigen Grundstücken der Gemarkung Randersacker in der Nähe des Naturschutzgebietes „Marsberg-Wachtelberg“ zur Kompen-

sion der naturschutzrechtlichen Eingriffe ein Offenlandbiotop zu schaffen. Die Fläche dieser Ersatzmaßnahme war 2,438 ha groß. Die Ersatzmaßnahme E 9 liegt im Gebiet des Flurbereinigerungsverfahrens „Randersacker 5“.

Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen im Zuge der Ersatzmaßnahme E 9 sollen im Rahmen der gegenständlichen Planänderung unverändert bleiben, die Abgrenzung der Teilflächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt würden, wurde im Zuge des laufenden Flurbereinigerungsverfahrens neu festgelegt. Die neue Größe der Ersatzmaßnahme beträgt 2,855 ha, wovon 2,49 ha anrechenbar sind. Die Autobahndirektion beantragte, auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens zu verzichten.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 19.07.2016  
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm  
Abteilungsleiter

GAP1 4354

RABI 2016 S. 94

## Bezirk Unterfranken

---

### **Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2015**

Bek vom 29.07.2016 Nr. Z1.1-0175-2-2-22

#### I.

Mit Schreiben vom 27.07.2016 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 29.06.2016  
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange  
Regierungsvizepräsident

#### II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2015 erstellt. Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 26.07.2016 von dem Beteiligungsbericht Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silberstraße 5, 97070 Würzburg, Zimmer O 55, eingesehen werden.

Würzburg, 27.07.2016

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

GAP1 0175

RABI 2016 S. 95

## Nichtamtlicher Teil

---

### BUCHBESPRECHUNGEN

Ecker

#### **Kommunalabgaben in Bayern**

Systematische Darstellung

55. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Juli 2016

Preis: 156,93 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Schwerpunkt dieser Lieferung ist die Einarbeitung der aktuellen, zum 01.04.2016 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.03.2016 in die Kommentierungen des Werkes.

Fabry/Krautschneider

#### **Das neue Vergaberecht Text- und Paragrafensynopsen**

Mit einer Einführung und Sachregister

1. Auflage

erschienen Mai 2016

532 Seiten

Preis: 36,80 Euro

ISBN 978-3-415-05747-0

Richard Boorberg Verlag

Die umfassende Reform des Vergaberechts, die am 18. April 2016 in Kraft tritt, bringt grundlegende inhaltliche und strukturelle Änderungen der öffentlichen Auftragsvergabe mit sich. Damit steht die größte Vergaberechtsnovelle seit 1998 an.

So werden die VOL/A und VOF (jedoch nicht die VOB/A) für europaweite Vergabeverfahren ersatzlos gestrichen und durch neue Bestimmungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in der Vergabeverordnung ersetzt. Ferner sind Konzessionen künftig nach der neuen Konzessionsvergabeverordnung zu vergeben.

Was ist neu geregelt und was ist ggf. an neuem Ort - inhaltlich unverändert geblieben? Bis sich die neuen Bestimmungen in der Vergabepaxis eingespielt haben, werden Anwender des Vergaberechts häufig noch „den Blick zurück“ auf die bisherigen Bestimmungen werfen.

Die Text- und Paragrafensynopsen zum neuen Vergaberecht bieten einen schnellen und kompletten Überblick über alle gesetzlichen Bestimmungen. Der Leser erkennt auf einen Blick, auf welche Vorschriften und in welchem Umfang sich die Reform auswirkt.

In der anschaulichen und detaillierten Einführung sind die wesentlichen Eckpunkte und vielfältigen Aspekte der Novelle zusammengefasst. Das Stichwortverzeichnis bietet einen komfortablen Zugriff auf die einzelnen Vorschriften.

Ulrich Drost / Marcus Ell

**Das neue Wasserrecht**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht

10. Ergänzungslieferung

Stand: März 2016

450 Seiten

Loseblattwerk mit 2920 Seiten, einschl. 2 Ordnern

Preis: 148,00 Euro

ISBN 978-3-415-04483-8

Richard Boorberg Verlag

Diese Ergänzungslieferung beinhaltet den zweiten Teil (§§ 25 bis 62a WHG) der nahezu kompletten Überarbeitung der Kommentierungen des WHG. Es werden die Gesetzesänderungen durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und den Wasserhaushaltsgesetzes vom 15.11.2014 und durch Art. 320 der zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 eingearbeitet. Darüber hinaus werden in die Kommentierung die Ausführungen der bayerischen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) vom 27.01.2014 eingepflegt.

Die VVWas Bayern enthält Erläuterungen und Konkretisierungen für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierauf beruhenden Verordnungen. Für die bayerischen Vollzugsbehörden ist die VVWas bindend. Nach dem jeweiligen Normtext des WHG werden die einschlägigen Ausführungen der VVWas Bayern abgedruckt, auf die in den landesrechtlichen Erläuterungen näher eingegangen wird. Die Vollzugspraxis kann somit die einschlägigen Vorhaben schneller überblicken, wobei auch ein leichterer Zugang zu den Inhalten der VVWas angestrebt wird.

In die Kommentierung zu §§ 33 bis 35 WHG wurden die Neuerungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 in Bezug auf die Wasserkraftnutzung aufgenommen. Zudem wurden die Kommentierungen der Regelungen in §§ 39 bis 41 WHG zur Gewässerunterhaltung und in § 50 WHG zur Trinkwasserversorgung überarbeitet.

Ulrich Drost

**Das neue Wasserrecht in Bayern**

Stand: März 2016

17. Ergänzungslieferung

Loseblattwerk etwa 588 seiten

454 Seiten

Preis: 148,00 Euro einschl. 4 Ordner

ISBN 978-3-415-04485-2

Richard Boorberg Verlag

Diese Ergänzungslieferung beinhaltet den zweiten Teil (§§ 25 bis 62a WHG) der nahezu kompletten Überarbeitung der Kommentierungen des WHG. Es werden die Gesetzesänderungen durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15.11.2014 und durch Art. 320 der zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 eingearbeitet. Darüber hinaus werden in die Kommentierung die Ausführungen der bayerischen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) vom 27.01.2014 eingepflegt.

Die VVWas Bayern enthält Erläuterungen und Konkretisierungen für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes sowie hierauf beruhenden Verordnungen. Für die bayerischen Vollzugsbehörden ist die VVWas bindend. Nach dem jeweiligen Normtext des WHG werden die einschlägigen Ausführungen der VVWas Bayern abgedruckt, auf die in den landesrechtlichen Erläuterungen näher eingegangen wird. Die Vollzugspraxis kann somit die einschlägigen Vorgaben schneller überblicken, wobei auch ein leichterer Zugang zu den Inhalten der VVWas angestrebt wird.

In die Kommentierung zu §§ 33 bis 35 WHG wurde die Neuerung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 in Bezug auf die Wasserkraftnutzung aufgenommen. Zudem wurden die Kommentierungen der Regelungen in §§ 39 bis 41 WHG zur Gewässerunterhaltung und in § 50 WHG zur Trinkwasserversorgung überarbeitet.